

Wurde die notwendige kirchliche Form öffentlich nicht eingehalten, so kann die Nichtigkeitserklärung in kurzem Wege erfolgen. Das übrige ist Einkleidung des Fragestellers.

Ein anderes Bedenken könnte im vorliegenden Falle allerdings noch gegen die Trauung obwalten. Trotz der von der obersten Verwaltungsbehörde fortgesetzten Praxis, vom bestehenden Ehebande zu dispensieren, kann möglicherweise auf Grund der Klage eines Gatten gerichtlich die staatliche Ungültigkeitserklärung der sogenannten „Dispensehe“ erreicht werden. Da aber anders nichts überhaupt durch die Dispens vom bestehenden Ehebande zahlslose Ehen „entwurzelt“ werden, fällt dieses Bedenken nicht so sehr ins Gewicht.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VI. (Zusammenlegen von Messintentionen und Unterbrechung der „Gregorianischen Messen“.) Petrus, emer. Pfarrer, hat 30 Gregorius-Messen übernommen, die er dem Auftrag gemäß an 30 konsekutiven Tagen persolvieren soll. Nun bringen es die Umstände mit sich, daß man an einem bestimmten Tage seine Aushilfe in der Pfarrei benötigt. Petrus soll auf Meinung des Pfarrers zelebrieren. Er hält die Gregorius-Messe entgegen, die es ihm nicht gestattet, eine andere Intention anzunehmen. (Es besteht auch keine Möglichkeit, einen anderen Priester für diesen Tag die Gregorius-Messe persolvieren zu lassen.) Der Pfarrer Paulus, der als alter Praktikus sich auch in schwierigen Fällen zu helfen weiß, entgegnet, Petrus möge ruhig die Messe übernehmen, nur solle er seine Intention mit der Gregorius-Messe kombinieren und am andern Tage desgleichen tun, also zwei heilige Messen auf diese beiden kombinierten Intentionen lesen, damit sei ihm, dem Pfarrer, geholfen, und Petrus sei seiner Gregorius-Messe gerecht geworden.

Hat der Pfarrer Paulus richtig entschieden? Darf er den allgemein geltenden Grundsatz der Moral, wonach man mehrere bestellte Messen kombinieren darf, wofern nur so viele Messen gelesen werden (auf die vereinigten Intentionen), als Einzelmessen bestellt sind, auch auf die Gregorius-Messen anwenden? Soll nicht zum wenigsten die Einwilligung des Auftraggebers einzuholen sein, der bei Bestellung von 30 Gregorius-Messen mit erhöhtem Stipendium doch wohl sicherlich 30 Messen auf seine besondere Meinung intendierte? Wie steht es mit dem besonderen Ablaß der Gregorius-Messen? Ist dieser nicht an 30 besondere, nicht mit anderen Intentionen kombinierten Messen geknüpft?

Ad I. Eine Art von Zusammenlegen der Messintentionen, oder vielmehr, ein Applizieren in cumulo, ist freilich erlaubt. So, wenn in Wallfahrtskirchen Sammelbüchsen aufgestellt sind für Stipendien, in der Weise, daß so viele heilige Messen gelesen werden, als sich dort das Diözesanstipendium findet; wenn nun ein Priester die Büchse entleert und z. B. den Betrag für 30 Messen entnimmt, so kann er ja nicht wissen, wieviel jeder Spender gegeben und auf welche Intentionen. Daher liest er 30 Messen ad intentionem dantium. Dieser von der Pönitentiarie¹⁾

¹⁾ S. Poen. 7. Dez. 1892.

gebilligte und geratene Brauch kann natürlich auch auf andere Fälle angewendet werden, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen; wenn eine große Anzahl von Intentionen bei einem Ordinarius zusammengekommen ist und der Ordinarius diese Messen an verschiedene Priester verteilt, so können diese Priester entweder nach der Ordnung der Zahl applizieren, oder auch so oft in cumulo, als sie Stipendien erhalten haben.

Aber eine Bedingung muß immer und unter allen Umständen dabei erfüllt werden: „Tot celebranda et applicanda sunt Missae, quot stipendia etiam exigua data et accepta fuerint“ (can. 828). Und diese Bedingung ist in der von Pfarrer Paulus angeratenen Art und Weise nicht erfüllt; Paulus, der alte Praktikus, hat einen Rechenfehler übersehen. Petrus hat nämlich an dem betreffenden Tage eine gregorianische Messe zu lesen, aber am nächsten Tage wieder eine andere, und dazu rät ihm Paulus noch die seiniige zu persolvieren, so daß an zwei Tagen von Petrus drei Messen persolviert sein sollen für drei Stipendien! Das ist nun durchaus unerlaubt, und wenn Paulus oder Petrus eine solche Praxis angewandt hätten, so besteht die strenge Pflicht, die nicht persolvierte Messe noch zu lesen oder das Stipendium zu rückzugeben. Höchstens ein Fall könnte gedacht werden, wo sich mit etwas mehr Recht diese Praxis verteidigen ließe; wenn nämlich der Tag, an dem das Ansuchen, für die Intention des Pfarrers zu lesen, der letzte Tag des gregorianischen Dreißigers wäre. Da hätte Petrus wenigstens den nächsten Tag frei und könnte an diesen zwei Tagen für zwei Intentionen zugleich applizieren. Jedoch auch diese Art der Lösung ist nicht ohne Bedenken; Petrus muß ja infolge der Annahme der 30 gregorianischen Messen alle 30 Tage für den betreffenden Verstorbenen applizieren, und zwar in erster Intention; es wäre also unerlaubt, heute auf Intention des Pfarrers in erster Intention zu lesen und für die gregorianische bloß in zweiter Intention; und wenn er seine gregorianische in erster Intention lesen wollte und die des Pfarrers in zweiter, um morgen in erster Intention für den Pfarrer zu lesen, so käme das darauf hinaus, daß eben die Intention des Pfarrers verschoben würde; den einen Vorteil hätte dies, daß der Pfarrer sagen könnte, es ist heute doch für meine Meinung gelesen worden, wenn auch mir in zweiter Intention, so daß die Ankündigung nicht ganz falsch gewesen wäre. Wird die Bitte des Pfarrers Paulus am ersten Tage des gregorianischen Dreißigers gestellt, so lese Petrus für Paulus und verschiebe seinen Dreißiger um einen Tag.

Nun entsteht aber die zweite Frage: Was ist post factum zu tun? Alle drei Intentionen sind in diesen zwei Tagen nicht persolviert; welche ist nachzuholen und was ist mit den gregorianischen Messen? Da muß sich Petrus klar werden, was seine Intentio praedominans war. Hat er in erster Intention für seinen Verstorbenen gelesen und in zweiter auf die Intention des Paulus, so muß er nochmals auf die Intention des Paulus lesen und seine gregorianischen Messen sind nicht unterbrochen; hat er aber an einem oder dem anderen Tage in zweiter Intention für den Verstorbenen, dem die gregorianischen Messen zugedacht sind, zele-

briet, so ist sein Dreißiger unterbrochen. Was für eine Pflicht erwächst ihm daraus?

Wer gregorianische Messen annimmt, übernimmt auch die Pflicht, sie an 30 unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen zu lesen. Das ist ein Umstand, der direkt und ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen ist, wenn der Spender gregorianische Messen will; einen solchen Umstand muß der Priester nach can. 833 ex contractu erfüllen. Kommt ein Hindernis dazwischen, so muß er sorgen, daß ein anderer Priester an diesem Tage die Messe für ihn übernimmt.¹⁾ Auch am Weihnachtstage kann er nur ein Messen auf diese Intention lesen, damit 30 Tage erfüllt werden. Nur wenn die drei letzten Tage der Karwoche eintreffen, darf für diese Tage eine Unterbrechung eintreten.²⁾ Aber es ist nicht bloß eine Verpflichtung aus dem einfachen Willen des Bestellers vorhanden, sondern es tritt hinzu das fromme und von der Kirche gebilligte Vertrauen, daß von diesem Umstand eine ganz besondere Wirksamkeit abhänge, die Seele, für die gregorianische Messen gelesen werden, aus dem Fegefeuer zu befreien.³⁾ Ein eigentlicher Ablauf ist nicht daran geknüpft, wenigstens steht darüber nichts fest, wie die Congr. Indulgent. (22. August 1888) eigens erklärte; auch ist diese Wirksamkeit nicht unfehlbar, weil überhaupt die Befreiung einer Seele aus dem Fegefeuer nicht durch einen Jurisdiktionsakt der Kirche erfolgen kann, wie die Nachlassung der zeitlichen Strafen in Ablässen für die Lebenden, sondern nur nach dem weisen und guten Ratschluß Gottes. Daher läßt auch die Kirche für ein und dieselbe Seele mehrere gregorianische Dreißiger zu. Aber dieses von der Kirche als vernünftig und fromm gutgeheißenen Vertrauen ist eben der Grund, warum die Gläubigen solche Messen bestellen, und diesen Umstand eigens ausbedingen und nicht leicht davon abstehen.

Man ist leicht geneigt, zu fragen, warum denn dieser Umstand (die ununterbrochene Reihenfolge) so strenge verpflichten soll, da doch das Wesentliche die 30 Messen sind und auch kein Ablauf von dem Nebenumstand abhängt; wenn ein Ablauf daran geknüpft wäre, würde man es ja verstehen. Auf diese Frage ist zu antworten: Die Pflicht der ununterbrochenen Reihenfolge ist zwar nicht in einem göttlichen Gebot begründet; ein solches ist nicht nachweisbar und es könnte auch sonst die Kirche dasselbe nicht aufheben, wie sie es für die letzten drei Tage der Karwoche getan hat; jene Pflicht geht aber auch nicht bloß aus dem bloßen Willen des Bestellers hervor, sonst könnte man leichter aus einem genügenden Grund annehmen, daß er nicht darauf bestehe; sie gründet sich vielmehr zunächst auf den Willen des Bestellers, mittelbar und einschließlich aber auf die Natur der Sache, d. h. auf die von der Kirche als vernünftig erklärte Erwartung. Und so wie die Kirche die Erklärerin des göttlichen Gesetzes ist, kann sie auch hier erklären, daß zugunsten der

¹⁾ S. Officium 12. Dez. 1912, n. 1 bis 5 (A. A. S. V, S. 32).

²⁾ Benedikt XIV., De sacrif. missae, I. III, c. 23, n. 3.

³⁾ S. Congr. Indulg. 1. März 1884, 22. August 1888.

alt hergebrachten liturgischen Vorschriften Gott von der Einhaltung der Pflicht an den liturgischen Tagen absehen werde; ebenso kann sie in zweifelhaften Fällen entscheiden und bedingungsweise einen Ersatz aus dem Kirchenschatz Gott für jene Seele anbieten.

So wäre für Fälle, wo eine Schwierigkeit oder ein Zweifel vorliegt, der Refur nach Rom offen. Außerdem ziehen die Theologen aus dem Gesagten den Schluss, daß der Zelebrierende freiwillig die Reihenfolge nie unterbrechen darf, weil er sich dazu bei Annahme des Stipendiums verpflichtet hat; geschah eine Unterbrechung unfreiwillig, durch plötzliche Krankheit oder aus unverschuldeter Vergeßlichkeit, so ist es nicht billig, daß er für eine solche unverschuldete Unmöglichkeit einen beträchtlichen Schaden leide, indem er den Dreißiger nochmals beginnen müßte. Und das wäre der Fall, wenn er nur das gewöhnliche Stipendium für diese 30 Messen erhalten hätte; so erlaubt man ihm in diesem Falle, trotz der Unterbrechung fortzufahren, und für den Ausfall jener besonderen Wirkung einmal von einem (persönlichen oder lokalen) Altarprivileg Gebrauch zu machen; dieser vollkommene Ablaß kann ja bei Gott dieselbe Wirkung haben. Hat aber der Zelebrierende eigens ein bedeutenderes Stipendium erhalten, so hat er sich dadurch auch zum Tragen eines eventuellen Schadens verpflichtet.¹⁾

Darnach gehe Petrus vor, wenn er seinen Dreißiger durch die Praxis, die ihm Paulus anriet, unbedachterweise unterbrochen hat. Man kann ihm ja das Uebersehen jenes Rechenfehlers, wenn es wirklich nur ein Uebersehen war, als unverschuldet anrechnen.

Von vornherein wäre der Petrus vielleicht so zu lösen gewesen, daß Petrus, wenn er erst am Anfang des Dreißigers war, denselben nochmals beginnt und sich von Paulus dafür entschädigen läßt; hatte er aber schon mehrere Messen gelesen, so hätte er die Intention des Paulus, wenn sie nicht eine ganz dringende war, vorerst als zweite nehmen sollen und nach Absolvierung des Dreißigers als erste Intention persolvieren: Dafür wäre auch die Einwilligung des Spenders leichter zu erreichen gewesen; man hätte diesem gesagt, daß so sein Ansiegen zweimal Gott empfohlen wird, wenn auch die eigentliche Darbringung des heiligen Opfers um eine oder die andere Woche verschoben wird.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

VII. (Wiederholung der letzten Oelung und des Sterbeablaßegens.) Der seeleneifrige Pfarrer Petrus spendet Kranken, die an Tuberkulose, Wassersucht, Arterienverkalkung und ähnlichen zumeist letal ausgehenden, aber langwierig und wechselvoll verlaufenden Krankheiten darniederliegen, das heilige Krankenöl öfter; jedenfalls wieder, wenn seit der ersten Spendung schon vier bis sechs Wochen verstrichen sind und der Kranke neuerdings in akute Gefahr kommt. So oft er die letzte Oelung wiederholt, erteilt er auch aufs neue den Apostolischen Segen zum Sterbeablaß.

¹⁾ *Monitore eccl.* XIII, p. 40.